

Name

Datum

Straße

Ort

Telefon

Unternehmensnummer

**Fristende 14.10. des
Kalenderjahres**

An den
Geschäftsführer der Kreisstellen
Gütersloh, Münster, Warendorf
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als
Landesbeauftragter im Kreise
Waldenburger Straße 6
48231 Warendorf

Tel.: 02581 6379-0
Fax: 02581 637933
e-mail warendorf@lwk.nrw.de

Anzeige und Antrag auf Verschiebung der Sperrfrist gem. § 4 Abs. 5 Düngeverordnung (DüV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Sperrfrist gem. § 4 Abs. 5 DüV auf folgenden Zeitraum zu verschieben

für Ackerland: 15.10. eines Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres
für Grünland: 01.11. eines Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres

Mit ist bekannt, dass die Allgemeinverfügung bis auf Widerruf (nach entsprechender Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen) gilt.

Begründung:

Die zweite Januarhälfte kann dazu genutzt werden, bei leicht gefrorenen Böden Gülle, Jauche und Geflügelkot Boden schonend auszubringen. Vor allem in feuchten Jahren besteht häufig später nicht die Möglichkeit, mit der schweren Ausbringtechnik ohne Bodendruckschäden die Böden zu befahren.

Von den mit der Sperrfrist-Verschiebung verbundenen Bedingungen (s. S.2, Rückseite) habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die Namen der Antragsteller den zuständigen Unteren Wasserbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Verpflichtende Bedingungen zur Sperrfristverschiebung

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist oder Geflügelkot, dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden, das heißt die Sperrfrist gilt:

1. auf Ackerland vom 15.10. eines Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres
 2. auf Grünland vom 01.11. eines Jahres bis zum 15.01. des Folgejahres
- Diese Genehmigung gilt nur für Landwirte, die dem Landesbeauftragten **spätestens bis zum 14.10. eines Jahres schriftlich anzeigen**, dass sie von der Sperrfristverschiebung Gebrauch machen wollen.
 - Sie gilt ferner nur für Flächen im Gebiet der Stadt Münster, des Kreises Gütersloh und des Kreises Warendorf. Für Flächen in anderen Kreisen und kreisfreien Städten sind gegebenenfalls. separate Anträge zu stellen.
 - Die Genehmigung bezieht sich auf alle selbst bewirtschafteten Flächen, die aus dem Flächenverzeichnis des jeweiligen Sammelantrages (Antrag auf Betriebsprämie) des Jahres vor Beginn der jeweiligen Sperrfrist hervorgehen, hier Sammelantrag 2009 für Sperrfrist 2009/2010. Sofern kein Flächenverzeichnis vorliegt, ist in geeigneter Weise nachzuweisen, dass sich die Fläche in Eigenbewirtschaftung befindet (z. B. Pachtvertrag).
 - Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf
 - Eine Rücknahme des Antrages muss **schriftlich vor Beginn** der Sperrfrist, spätestens bis zum 14.10. eines Jahres bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

Die Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen verbunden:

Bei der Ausbringung nach der Vorverlegung der Sperrfrist ist zu beachten:

1. In der Zeit vom 16.01. – 31.01. darf eine Ausbringung nur zu Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland erfolgen.
2. Zu Winterraps und Wintergetreide ist bei Ausbringung in der Zeit vom 16.01. – 31.01. des Jahres ein Nitrifikationshemmer in der vorgeschriebenen Aufwandmenge auszubringen, wenn folgende beide Bedingungen gleichzeitig zutreffen:
 - a) leichter Boden, Sandboden (s. Definition Merkkasten) **und**
 - b) Bodenpunkte geringer 40.
3. Aufgrund des klüftigen Untergrundes wird aus Gewässerschutzgründen empfohlen, auf flachgründigen Ackerbau-Standorten im Kreis Gütersloh in den Gemeinden Werther, Borgholzhausen und Halle (Westfalen), im Kreis Warendorf in den Gemeinden Ahlen, Beckum, Ennigerloh, Oelde, Wadersloh (Gemarkungen und Flure siehe Allgemeinverfügung) Nitrifikationshemmer einzusetzen.
4. Die Rechnungen über den Kauf des Nitrifikationshemmers sind ein Jahr lang aufzuheben und auf Verlangen vorzulegen. Die Ausbringungsflächen sind anhand der Schlagnummern des Flächenverzeichnisses zeitnah –innerhalb von vier Wochen- zu dokumentieren und die Aufzeichnungen ein Jahr aufzubewahren.

Alle Vorgaben der DüV sind grundsätzlich einzuhalten, insbesondere die Abstände zur Böschungsoberkante von Gewässern (3 m bzw. 1 m bei Schleppschlauchtechnik). Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als fünf Zentimeter mit Schnee bedeckt ist. Beim Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Der Begriff „leichter Boden“ wird in Anlehnung an die Reichsbodenschätzung wie folgt definiert:

LUFA		Einteilung nach	
Bezeichnung	Kürzel	Kartieranleitung Bodenkunde	Reichsbodenschätzung
Sand flachgründig	S	S, Su2	S
Sand			
lehmyger Sand, anlehmyger Sand, sandiger Schluff	IS sU	St2, Sl2, Sl3, Su3, Su4, Us, Uu	Sl, IS